



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Urlaubszeit rückt näher. Trotzdem hat uns die Regierung mit vielen Neuerungen versorgt. In diesem Mandantenrundsreiben ergänzen wir unsere Ausführungen zu den Aufwendungen für Inanspruchnahme haushaltnaher Dienstleistungen unter Aktuell. Im Weiteren Verlauf halten wir Vorausschau auf 2008 und was in Zukunft 2009 zu erwarten ist.

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Viel Erfolg

Wünsche  
Steuerberater

### Vorausschau

#### **Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer**

Mit der Reform der Unternehmensteuer will die Koalition die steuerliche Attraktivität Deutschlands erhöhen. Folgende wesentliche Entlastungen bei der Einkommensteuer sind geplant:

- Einzelunternehmer und Mitunternehmer, deren Gewinnanteil mehr als 10 % beträgt oder 10.000 € übersteigt, können auf Antrag den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise mit einem Sonder-Steuersatz von 28,25 % versteuern. Begünstigt sind nur Gewinne, die durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden. Einnahmen-Überschuss-Rechner können von der **Thesaurierungsbegünstigung** nicht profitieren. Wird der begünstigte Gewinn später entnommen, findet eine Nachversteuerung mit 25 % statt.
- Die Ansparschreibung und Existenzgründerrücklage werden durch den **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt. Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Abnutzbahren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Gewinn mindernd abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge des Anspruchsjahrs und der beiden

vorangegangenen Wirtschaftsjahre darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Der

Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 235.000 € nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahmen-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags unter 100.000 € liegt. Weiterhin muss die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden zwei Wirtschaftsjahren erfolgen.

- Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für Abnutzbahre bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens innerhalb von fünf Jahren **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den

<b>Inhalt:</b>
<b>Seite 1</b>
Unternehmensteuerreform 2008 - Entlastungen bei der Einkommensteuer
<b>Seite 2</b>
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Inanspruchnahme haushaltnaher Dienstleistungen
Unternehmensteuerreform 2008- Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer
<b>Seite 3</b>
Änderungen bei der Körperschaftsteuer
Änderung bei der Gewerbesteuer
<b>Seite 4</b>
Abgeltung bei Kapitaleinkünften ab 2009
Verschärfte Regeln für Offenlegungspflichtige Unternehmen
<b>Seite 5</b>
Automatisiertes Mahnverfahren
<b>Seite 6</b>
Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen verkündet
Termine Juni 2007

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, wird der **Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht. Die Steuerermäßigung darf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr übersteigen.

### Aktuell

#### **Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Inanspruchnahme haushaltnaher Dienstleistungen**

*Fortsetzung aus Rundschreiben IV/2007*

#### **Wer entscheidet, was tatsächlich begünstigt ist?**

Niemand weiß so genau, welche Tätigkeiten der Gesetzgeber im Einzelfall begünstigen will. Seit es diese Steuervergütung gibt, streiten die Finanzverwaltung und die Steuerzahler heftig über dieses Thema. Die BMF-Regelung kann deshalb nicht so zu verstehen sein, **dass Sie sich als Vermieter, Verwalter oder Eigentümergemeinschaft zur Außenstelle des Finanzamtes machen und darüber entscheiden, ob bestimmte Kosten nach § 35 EStG begünstigt sind oder nicht. Das ist Sache des Finanzbeamten!**

Inzwischen gibt es sogar ein bundeseinheitliches **Formular** für Mieter und Wohnungseigentümer, auf dem Sie als Vermieter bzw. Verwalter die steuerliche Begünstigung bestimmter Kosten bescheinigen sollen. **Wir können Ihnen nur raten, die Finger davon zu lassen. Es ist nämlich völlig ungeklärt, welche Konsequenzen es hat, wenn Sie Kosten als begünstigt bescheinigen, die gar nicht unter die Begünstigung fallen. Hat der Finanzbeamte nämlich Zweifel, kann er von Ihnen verlangen, dass Sie die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen. (§ 97 AO)**

Trotzdem müssen Mieter und Wohnungseigentümer nicht auf die Steuervergünstigung verzichten. So gehen Sie vor:

**Weisen Sie jedes Arbeitsverhältnis und jede einzelne Rechnung in der Jahresabrechnung gesondert aus, für die eventuell die Steuerbegünstigung infrage kommt. Bei Handwerkerleistungen und sonstigen Dienstleistungen geben Sie die Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten separat an. Sie müssen in der Rechnung ohnehin gesondert angegeben sein.**

**So kann der Mieter/ Wohnungseigentümer selbst entscheiden, für welche Kosten er die**

**Steuerbegünstigung beantragen will. Und was noch wichtiger ist: Es liegt dann in der Hand des Finanzbeamten, ob er für bestimmte Kosten einen Abzugsbetrag gewährt oder nicht.**

#### **400-Euro-Hilfen**

Erledigt eine 400-Euro-Hilfe haushaltsnahe Arbeiten, gibt es ein Problem: Das Arbeitsverhältnis zählt leider nur zu den begünstigten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn die Hilfe von einer privaten Einzelperson eingestellt wird. Ist ein gewerblicher Verwalter oder eine Gemeinschaft Arbeitgeber der 400-Euro-Hilfe, liegt eine gewerbliche geringfügige Beschäftigung vor. Dann führt die Minijob-Zentrale kein Haushaltsscheckverfahren durch, sodass der Steuerabzugsbetrag leider nicht infrage kommt.

#### **Unternehmensteuerreform 2008 - Gegenfinanzierung bei der Einkommensteuer**

Der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform sieht zur Finanzierung der entlastenden Maßnahmen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vor:

- Die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.
- Bei Abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu **Abschreibungsbeschränkungen**:
  - Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.
  - Bei Gewinneinkünften müssen die geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 150 € nicht übersteigen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre Gewinn mindernd aufzulösen ist.
- Das **Halbeinkünfteverfahren** wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.

**www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

- Durch die **Zinsschranke** soll der Zinsaufwand zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr. Erfasst werden alle Formen der Fremdfinanzierung, insbesondere Bankdarlehen. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrags unbeschränkt abziehbar. Darüber hinaus können bis zu 30 % des Gewinns - bereinigt um die Zinsaufwendungen und Zinserträge - abgezogen werden. Nicht abziehbarer Zinsaufwand wird in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Die Zinsschranke findet keine Anwendung, wenn
  - der negative Zinssaldo weniger als 1 Mio. € (Freigrenze) beträgt,
  - der Betrieb nicht Teil eines Konzerns ist (sog. „Konzernklausel“), oder
  - die Eigenkapitalquote eines Konzernbetriebs die Quote des Konzerns nicht unterschreitet (sog. „Escapeklausel“).

### **Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Körperschaftsteuer**

Kapitalgesellschaften sind nicht nur von Änderungen des Einkommensteuergesetzes, z. B. den geringeren Abschreibungsmöglichkeiten, betroffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 Neuregelungen bei der Körperschaftsteuer vor:

- Die **Körperschaftsteuer** wird von 25 % auf 15 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt.
- Die **Zinsschranke** gilt auch für Kapitalgesellschaften. Allerdings werden die Ausnahmen der Zinsschranke („Konzern- und Escapeklausel“) für Kapitalgesellschaften bei **Gesellschafterfremdfinanzierungen** modifiziert. Ein solche liegt vor, wenn die Finanzierung durch einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder einen Dritten (z. B. Bank) erfolgt, der auf den Anteilseigner oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Zinsschranke kommt bei einer konzernfreien Körperschaft zur Anwendung, wenn die Vergütungen für Fremdkapital im Rahmen einer Gesellschafterfinanzierung mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen betragen.
- Die Regelungen beim „**Mantelkauf**“ stellen nur noch auf den Anteilseignerwechsel ab. Eine Abzugsbeschränkung nicht genutzter Verluste tritt ein, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an

einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen werden. Gehen mehr als 25 % aber höchstens 50 % über, wird der Verlustabzug quotal versagt. Bei mehr als 50 % gehen die Altverluste vollständig unter. Das gleiche Schicksal wie die Verluste teilt der wegen der Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) entstandene Zinsvortrag.

### **Unternehmensteuerreform 2008 - Änderungen bei der Gewerbesteuer**

Von der Unternehmensteuerreform 2008 soll laut Gesetzentwurf auch die Gewerbesteuer betroffen sein. Neben den Regelungen im Einkommensteuergesetz, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr ist und im Gegenzug der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht wird, sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Änderungen beim „**Mantelkauf**“ schlagen auf die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge durch. Werden innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Person übertragen, gehen die gewerbesteuerlichen Altverluste quotal bzw. vollständig unter.
- Bei der Berechnung der Gewerbesteuer kam für Personenunternehmen bisher auf den Gewerbeertrag ein Prozentsatz von 1 % bis 5 % (Steuermesszahl) in Staffelform zur Anwendung. Je 12.000 € Gewerbeertrag erhöhte sich die Messzahl um 1 %, so dass die Steuermesszahl von 5 % unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 24.500 € erst ab 72.500 € galt. Der Staffeltarif wird bei gleichzeitiger Senkung auf die **einheitliche Messzahl von 3,5 %** abgeschafft.
- Die **Hinzurechnungsvorschriften für die Überlassung von Geld- und Sachkapital** werden vereinheitlicht und zusammengefasst. Erfasst werden u. a. alle Zinszahlungen für Darlehen (vorher nur Dauerschuldzinsen) und die Finanzierungsanteile aus Mieten, Pachten und Leasingraten. Aus der Summe, die sich aus den einzelnen Hinzurechnungstatbeständen ergibt, werden bei Gewährung eines Freibetrags von 100.000 € dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe hinzugerechnet. Die Summe wird insbesondere gebildet aus:
  - Entgelten für Schulden einschließlich des Aufwands aus gewährten Skonti oder wirtschaftlich vergleichbaren Vorteilen,
  - bestimmten betrieblichen Renten und dauernden Lasten,
  - Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters,

**www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

- 20 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- 75 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

### Zukunft

#### **Abgeltungsteuer bei Kapitaleinkünften ab 2009**

Im Rahmen der Änderungen der Unternehmensteuern soll die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Privatvermögen reformiert werden. Diese Einkünfte werden mit einheitlich 25 % besteuert. Soweit die Kapitalertragsteuer an der Quelle von ebenfalls 25 % einbehalten wurde, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten. Das bisher gültige Halbeinkünfteverfahren fällt weg.

Neben Zinsen und Dividenden fallen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unter die Kapitaleinkünfte und damit unter die Abgeltungsteuer, soweit diese nach dem 31.12.2008 erworben werden. Veräußerungsgewinne aus „Alt-Kapitalanlagen“ sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen greift die Abgeltungsteuer nicht, sondern die Kapitaleinkünfte werden im Veranlagungsverfahren dem persönlichen Steuersatz unterworfen (Veranlagungsoption). Sowohl bei der Veranlagung als auch bei der Abgeltungsteuer kommt nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1.602 €) zum Ansatz. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wegen des besonderen Steuersatzes von 25 % können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste aus Kapitalvermögen werden vorgetragen und mit positiven Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet.

#### **Verschärfte Regeln für offenlegungspflichtige Unternehmen**

Zum 1. Januar 2007 sind für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen wichtige Änderungen in Kraft getreten:

- Mit Ablauf des Jahres 2006 entfiel die bisher vorgeschriebene Einreichung der Rechnungsunterlagen beim Handelsregister.

Stattdessen sind die **Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers** (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln) **einzureichen** und dort elektronisch bekannt zu machen. Dies gilt für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen.

- Kleine Gesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs müssen nach wie vor nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Gesellschaften haben weitaus umfangreichere Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zulegen. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann diese Unterlagen an das Unternehmensregister zur dortigen Einstellung zu übermitteln.
- Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen, wofür die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft Übermittlungswege via Internet anbietet. Für eine Übergangszeit von drei Jahren ist durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Einreichung in Papierform zulässig.
- Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der **Maximalfrist von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag**. Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt jedoch für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.
- **Verstöße gegen die Offenlegungspflicht** werden durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen 2.500 und 25.000 € geahndet. Das Ordnungsgeldverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, und zwar gegen die Organmitglieder der offenlegungspflichtigen Gesellschaft sowie gegen die Gesellschaft selbst.
- Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht muss auch künftig dem Unternehmen zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen. Neu ist, dass bereits mit der Androhung den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden. Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerechtfertigt, ist das Ordnungsgeld vom zuständigen Bundesamt für Justiz in Bonn festzusetzen.
- Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die fristgerechte und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden. Die hierfür notwendigen

**www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2007

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Informationen werden von den Bundesländern bzw. Registergerichten zur Verfügung gestellt.

**Es ist davon auszugehen, dass - anders als bisher - Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden.** Für die Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, die Offenlegungspflicht bereits vor Einleitung solcher Verfahren zu befolgen.

### **Automatisiertes Mahnverfahren - neu ab 01.05.2007**

Am 11. Januar 2007 haben der Freistaat Sachsen, der Freistaat Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt den Staatsvertrag zur Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts der drei mitteldeutschen Länder unterzeichnet. Der Sächsische Landtag hat das Gesetz zum Staatsvertrag am 14. März 2007 verabschiedet. Der Staatsvertrag wird zum 1. Mai in Kraft treten. Ab dem 1. Mai 2007 sind dabei verschiedene Änderungen zu beachten.

#### **Antragstellung**

Wo ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem 1. Mai 2007 zu stellen?

Den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids müssen Sie bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich einreichen. Für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde bei dem Amtsgericht Aschersleben mit Sitz in Staßfurt ein Zentrales Mahngericht für alle drei Länder eingerichtet, bei dem die Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids mit dem automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren besonders schnell und effektiv bearbeitet werden. Für Antragsteller mit allgemeinem Gerichtsstand (d. h. in der Regel mit Wohnsitz oder Sitz) in Sachsen ist ab dem 1. Mai 2007 das Amtsgericht Aschersleben ausschließlich örtlich zuständig. Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids sind dann - außer in arbeitsgerichtlichen Verfahren - zwingend dorthin zu richten.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Anträge können auf drei Wegen an das Mahngericht gesendet werden:

#### 1. Übersendung eines Antragsformulars:

##### a) Vordrucke

Es dürfen nur noch solche Vordrucke verwendet werden, die maschinenlesbar sind. Ein Antrag auf den bisherigen Durchschlagsvordrucken ist nicht mehr zulässig. Die gesetzlich vorgeschriebenen Antragsformulare sind im Schreibwarenhandel erhältlich. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich der Vordruck in der Fassung vom »01.05.2007« verwendet werden muss. Vordrucke in der Fassung »1.1.02« bleiben allerdings noch bis zum 30. April 2008 gültig.

Mehrfachnutzern steht eine Vereinfachungsmöglichkeit offen: Auf Antrag kann eine so genannte Kennziffer vergeben werden.

Nach Zuteilung der Kennziffer bedarf es bei Ausfüllen der Belege keiner erneuten Angabe der Standarddaten. Das Kennziffern - Verfahren ist kostenfrei. Der formlose Kennzifferantrag ist an das zentrale Mahngericht in Staßfurt zu richten.

##### b) Barcode - Antrag

Mit dem Barcode-Antrag besteht zudem eine weitere Möglichkeit, einen Antrag in Papierform zu stellen. Unter der Adresse [www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de) kann ein solcher Antrag von jedem PC mit Internetzugang erstellt und auf weißem Papier ausgedruckt werden. Dieser ist dann unterschrieben an das Mahngericht zu übersenden.

#### 2. Datenträgeraustausch

Fallen viele Verfahren an oder verfügt der Antragsteller bereits über die erforderliche Software zur Antragsstellung ist zu prüfen, ob eine Teilnahme am Datenträgeraustauschverfahren nicht effektiver und kostengünstiger ist. Die Daten werden auf einer Diskette gespeichert und diese an das Mahngericht übersandt. Rückinformationen des Mahngerichts können auch auf diesem Weg übermittelt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Datenträgeraustausch ist die Erteilung einer Kennziffer und einer Einzugsermächtigung.

#### 3. Online-Verfahren

Über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) ist es möglich, einen Mahnbescheidsantrag, der mit spezieller Software oder über die Internet-Seite [www.online-mahnantrag.de](http://www.online-mahnantrag.de) erstellt wurde, per Fernübertragung an das Amtsgericht Aschersleben zu versenden. Voraussetzung ist eine elektronische Signatur des Antrags. Auch hier können Rückinformationen des Mahngerichts auf dem gleichen Weg übermittelt werden.

#### Kosten




Bei der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren werden noch keine Kosten fällig. Erst mit Erlass des Mahnbescheids wird eine Kostenrechnung an den Antragsteller versandt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Höhe des geltend gemachten Anspruchs.

#### Wichtige Zusatzinformation für Gebührenbefreite:

Antragsteller, die nach § 2 GKG gebührenbefreit sind, müssen zwingend - unabhängig von der Art der Antragstellung- eine Kennziffer beantragen.

#### Kontakt

##### **Gemeinsames Mahngericht**

-  Postanschrift:  
Amtsgericht Aschersleben  
-Gemeinsames Mahngericht der Länder  
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen-  
Lehrter Straße 15  
39418 Staßfurt
-  Telefon:  
(03925) 876 - 0
-  [poststellezmg@ag-asl.justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:poststellezmg@ag-asl.justiz.sachsen-anhalt.de)

**[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2007


## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

### Weitere Informationen:

Weitere Informationen zum Automatisierten Mahnverfahren finden Sie hier:

-  [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de)
-  [www.egvp.de](http://www.egvp.de)
-  [www.mahngerichte.de](http://www.mahngerichte.de)
-  [www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de)

### Zentraler Broschürenversand der Staatsregierung

-  [Publikationen@sachsen.de](mailto:Publikationen@sachsen.de)

**[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231**

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**

# MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

## **Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen verkündet**

- Sachgrundlose **Befristung eines Arbeitsvertrages bis zu 5 Jahren** für Arbeitnehmer, die bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das **52. Lebensjahr vollendet haben und** unmittelbar zuvor mindestens **4 Monate beschäftigungslos waren**, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlichen Beschäftigungsmaßnahme nach dem SGB II oder III teilgenommen haben (§ 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).
- **Eingliederungszuschuss** an den Arbeitgeber für die Einstellung Älterer ab 50 Jahren in Höhe von mindestens 30 und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und einer Dauer von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer entweder individuelle Vermittlungshemmnisse hat oder 6 Monate arbeitslos war bzw. an bestimmten geförderten Maßnahmen teilgenommen hat. Für die Einstellung besonders betroffener schwer behinderter Menschen gilt eine Förderhöchstdauer bei Vollendung des 50. Lebensjahres von 60 Monaten und bei Vollendung des 55. Lebensjahres von 96 Monaten; die Förderhöhe kann bis zu 70

Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen (§ 219 Abs. 1 SGB III).

- **Übernahme von Weiterbildungskosten durch die Arbeitsagentur**, wenn die Weiterbildung außerhalb des Betriebes durchgeführt wird, der Arbeitnehmer mindestens 45 Jahre alt ist und in dem Betrieb weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt sind (§ 417 Abs. 1 SGB III; tritt rückwirkend zu 1. Januar 2007 in Kraft).
- Entgeltsicherung (**Einkommensaufstockung sowie zusätzliche Rentenbeiträge**) bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung für einen Arbeitslosen oder einen von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer, wenn er bei Beschäftigungsaufnahme mindestens 50 Jahre alt ist, einen Arbeitslosengeldrestanspruch von mindestens 120 Tagen hat und die Beschäftigung tariflich oder ortsüblich entlohnt ist (§ 421j SGB III). Die Einkommensaufstockung **wird für 2 Jahre geleistet** und beträgt im ersten Jahr 50 Prozent, im zweiten Jahr 30 Prozent der Einkommensminderung im Vergleich zur früheren Tätigkeit. Die Rentenbeiträge werden auf 90 Prozent des früheren Verdienstes aufgestockt

## **Termine Juni 2007**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Umsatzsteuer	11.6.2007	14.6.2007	8.6.2007
Sozialversicherung	27.6.2007	entfällt	entfällt

[www.lkl-steuerberatung.de](http://www.lkl-steuerberatung.de) - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**